



Reglement über die Schülertransporte

- Art. 01 Zweck**
Das Reglement regelt den Transport der Lernenden der Volksschule, gestützt auf Artikel 46 des BiG und auf Artikel 11 der Schulordnung der Gemeinde Glarus Nord.
- Art. 02 Grundsatz**
Der Schulweg hat einen sozialen und pädagogischen Wert. Er ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- Art. 03 Zumutbarkeit des Schulweges**
Über die Zumutbarkeit des Schulweges entscheidet die Schulkommission. Die Entwicklung und das Alter des Kindes werden dabei berücksichtigt.
- Art. 04 Transportmittel**
Stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung entscheidet die Schulleitung über die Art der Fahrgelegenheit in Absprache mit den betroffenen Familien.
- Art. 05 Finanzen**
¹ Die Gemeinde übernimmt für unzumutbare Schulwege in Glarus Nord die Transportkosten für den öffentlichen Verkehr.
² Die Schulkommission bestimmt die Höhe der Entschädigung für Familien, die ihre Kinder vom Berggebiet ins Tal fahren müssen.
- Art. 06 Gesetzliche Bestimmungen**
¹ Schülertransporte für den Schulweg durch private Unternehmen erfordern eine gültige Bewilligung der kantonalen Behörden.
² Im Weiteren gelten betreffend Sicherheit, Führerausweis und Versicherung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
³ Darüber hinaus wird von privaten Transportfirmen eine Insassenversicherung verlangt.
⁴ Bei Schülertransporten durch Dritte übernimmt der Fahrzeuglenker die Aufsichtspflichten und ist für die Sicherheit der Schüler verantwortlich.
- Art. 07 Transporte durch Lehrpersonen**
¹ Schülertransporte durch Lehrpersonen für den Schulweg sind nicht zulässig.
² Lehrpersonen, welche Schüler für besondere Veranstaltungen transportieren, müssen seit mindestens fünf Jahren im Besitz des notwendigen Führerscheins sein.
- Art. 08 Vergütung**
¹ Kostenübernahme des Jahres-Strecken-Abonnements für alle Lernende in Glarus Nord, von ihrem Wohnort zu der für sie eingeteilten (zuständigen) Schule, sowie für Lernende in der Kantonsschule Glarus bis und mit 3. Oberstufenjahr und in die Sportschule Nestal.
² Keine Kostenübernahme der kurzen Strecken für Oberstufenschüler aus Oberurnen, für Lernende aus Mollis nach Näfels und umgekehrt.
³ Die Jahresstreckenabonnemente werden in Form von Railchecks der SBB vergeben.
⁴ Als Aufwandsentschädigung wird pro Familie der Lernenden mit unzumutbaren Wegen und ohne ÖV die Fahrstrecke nach Kilometern mit einem Kilometer-Ansatz von Fr. 0.50 bezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils Ende Semester.

Dieses Reglement wurde am 16. August 2011 von der Schulkommission genehmigt und in Kraft gesetzt.